**KLASSIFIKATIONSORDNUNG**

**ANLAGE DER SCHULORDNUNG Nr. 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

Auf Grundlage der Bestimmungen von Gesetz Nr. 561/2004 Slg. über Vor-, Grund- Fachhochschul- und andere Bildung (Schulgesetz) gebe ich als Statutarorgan der Schule diese Richtlinie heraus.

Die Richtlinie ist gemäß § 30 Abs. (2) Schulgesetz („Die Schulordnung enthält auch Regeln für die Bewertung der Lernergebnisse der Schüler.“) Bestandteil der Schulordnung.. Die Richtlinie befindet sich gemäß § 30 Schulgesetz auf der Webseite der Schule und an einem zugänglichen Ort der Schule, Mitarbeiter und Schüler der Schule wurden auf nachweisliche Art mit ihr vertraut gemacht und die rechtlichen Vertreter der Kinder und Schüler wurden über ihre Ausgabe und ihren Inhalt informiert.

INHALT

1. Allgemeine Grundsätze der Bewertung des Verlaufs und der Ergebnisse in Lernen und Verhalten in der Schule und auf von der Schule veranstalteten Aktionen
2. Bewertung des Verhaltens in der Schule und auf von der Schule veranstalteten Aktionen
3. Grundsätze und Regeln für die Selbstbewertung der Schüler
4. Bewertungsstufen für Verhalten und Erfolg im Fall der Anwendung der Klassifikation
5. Bewertungsstufen des Erfolgs und ihre Charakteristika, einschließlich zuvor festgelegter Kriterien
6. Details über Komissional- und Wiederholungsprüfungen
7. Unterschiede für Kommissionalprüfungen an Grundschulen und für Wiederholungsprüfungen
8. Prüfungen beim Absolvieren der Schulpflicht im Ausland
9. Art und Weise, die Unterlagen für die Bewertung zu erhalten
10. Art und Weise der Bewertung von Schülern mit besonderen Lernbedürfnissen
11. Bewertung begabter Kinder und Schüler
12. Regeln für die Beurteilung unpassenden und risikoreichen Verhaltens
13. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

**REGELN ZUR BEWERTUNG VON ERGEBNISSEN IN LERNEN UND VERHALTEN**

1. **Allgemeine Grundsätze der Bewertung des Verlaufs und der Ergebnisse in Lernen und Verhalten in der Schule und auf von der Schule veranstalteten Aktionen**
2. Die Pädagogen stellen sicher, dass Schüler und die rechtlichen Vertreter von Kindern und minderjährigen Schülern, bzw. Personen, die gegenüber minderjährigen Schülern Unterhaltspflicht haben, rechtzeitig über den Verlauf und die Ergebnisse des Lernprozesses des Kindes oder Schülers informiert werden.
3. Jedes Halbjahr erhält der Schüler ein Zeugnis; für das erste Halbjahr wird dem Schüler an Stelle des Zeugnisses ein Auszug aus dem Zeugnis ausgegeben.
4. Die Bewertung der Lernergebnisse des Schülers auf dem Zeugnis wird durch die Klassifikationsskala ausgedrückt (weiter nur „Klassifikation“). Über die Art und Weise der Bewertung entscheidet der Direktor der Schule.
5. Die Schule überführt die Klassifikation in eine verbale Bewertung im Fall, dass der Schüler auf eine Schule wechselt, die auf andere Art und Weise bewertet, und zwar auf Antrag dieser Schule oder des rechtlichen Vertreters des Schülers.
6. Bei einem Schüler mit Lernstörung entscheidet der Direktor der Schule über die Verwendung verbaler Bewertung auf Antrag des rechtlichen Vertreters des Schülers.
7. Ein Schüler, der die Schulpflicht absolviert, wiederholt einen Jahrgang, falls er am Ende des zweiten Halbjahres nicht erfolgreich war oder nicht bewertet werden konnte. Dies gilt nicht für einen Schüler, der in der gegebenen Grundschulstufe schon ein Jahr wiederholt hat.
8. Der Direktor der Schule kann einem Schüler, der die Schulpflicht erfüllt hat und der am Ende des zweiten Halbjahres erfolglos war oder nicht bewertet werden konnte, auf Antrag dessen rechtlichen Vertreters nach Beurteilung seiner bisherigen Studienergebnisse und der im Antrag angeführten Gründe das Wiederholen des Jahrs erlauben.
9. Erzieherische Maßnahmen sind Lob oder andere Bewertungen und Ordnungsmaßnahmen. Ordnungsmaßnahmen sind Ausschluss des Schülers von der Schule oder der schulischen Einrichtung für eine Bewährungszeit, sowie weitere Ordnungsmaßnahmen, die keine rechtlichen Folgen für den Schüler haben. Lob, andere Bewertungen und weitere Ordnungsmaßnahmen kann der Direktor der Schule oder der schulischen Einrichtung oder der Klassenlehrer erteilen oder auferlegen. Der Direktor der Schule oder der schulischen Einrichtung kann im Fall einer schwerwiegenden verschuldeten Verletzung der durch dieses Gesetz oder durch die Schulordnung oder die innere Ordnung festgelegten Pflichten über den Ausschluss auf eine Bewährungszeit oder den Ausschluss des Schülers von der Schule oder der schulischen Einrichtung entscheiden. In der Entscheidung über den Ausschluss auf eine Bewährungszeit legt der Direktor der Schule oder der schulischen Einrichtung eine Probezeit fest, und zwar höchstens für die Zeit eines Jahres. Falls sich der Schüler im Lauf der Bewährungszeit eine weitere verschuldete Verletzung der durch dieses Gesetz oder durch die Schulordnung oder die innere Ordnung festgelegten Pflichten zuschulden kommen lässt, kann der Direktor der Schule oder der schulischen Einrichtung über seinen Ausschluss entscheiden. Ein Schüler kann für eine Bewährungszeit ausgeschlossen oder ausgeschlossen werden, wenn er die Schulpflicht erfüllt hat.
10. Besonders grobe verbale und körperliche Angriffe des Schülers gegenüber den Mitarbeitern der Schule oder der schulischen Einrichtung gelten immer als schwerwiegende verschuldete Verletzungen der durch dieses Gesetz festgelegten Pflichten.
11. Über den Ausschluss für eine Bewährungszeit oder den Ausschluss des Schülers entscheidet der Direktor der Schule oder der schulischen Einrichtung innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem er von dem Vergehen des Schülers erfahren hat, spätestens jedoch innerhalb eines Jahrs ab dem Tag, an dem der Schüler das Vergehen begangen hat, mit Ausnahme von Fällen, in denen das Vergehen als Straftat gemäß Sonderrechtsvorschrift klassifiziert wird. Der Direktor informiert den pädagogischen Rat über seine Entscheidung. Der Schüler ist ab dem Tag kein Schüler der Schule oder der schulischen Einrichtung mehr, der auf den Tag folgt, an dem der Beschluss über den Ausschluss Rechtskraft erlangt, falls dieser Beschluss keinen späteren Tag festlegt.
12. **Bewertung des Verhaltens in der Schule und auf von der Schule veranstalteten Aktionen**
13. Der Direktor der Schule kann auf Grundlage seiner eigenen Entscheidung oder auf Grundlage der Anregung einer anderen pädagogischen oder natürlichen Person dem Schüler nach Verhandlung im pädagogischen Rat für außerordentlichen Ausdruck von Menschlichkeit, bürgerliches oder schulisches Engagement, eine gute oder mutige Tat oder für langfristig erfolgreiche Arbeit ein Lob oder eine andere Bewertung erteilen.
14. Der Klassenlehrer kann auf Grundlage seiner eigenen Entscheidung oder auf Grundlage der Anregung der übrigen Lehrenden dem Schüler nach Verhandlung mit dem Direktor der Schule für den deutlichen Ausdruck schulischen Engagements oder für lange andauernde erfolgreiche Arbeit ein Lob oder eine andere Bewertung erteilen.
15. Bei Verletzung der durch die Schulordnung festgelegten Pflichten kann je nach Schweregrad dieser Verletzung dem Schüler Folgendes auferlegt werden:
    1. Ermahnung des Klassenlehrers,
    2. Verweis des Klassenlehrers,
    3. Verweis des Direktors der Schule.
16. Der Klassenlehrer informiert unverzüglich den Direktor der Schule über die Auferlegung eines Verweises des Klassenlehrers. Ein Verweis des Direktors der Schule kann dem Schüler nur nach Besprechung im pädagogischen Rat auferlegt werden.
17. Der Direktor der Schule oder der Klassenlehrer informiert unverzüglich über die Erteilung von Lob oder einer anderen Bewertung oder der Auferlegung einer Ermahnung oder eines Verweises den Schüler und seinen rechtlichen Vertreter.
18. Die Erteilung von Lob oder einer anderen Bewertung und die Auferlegung einer Ermahnung oder eines Verweises wird in der Schuldokumentation vermerkt. Die Erteilung von Lob oder einer anderen Bewertung wird auf dem Zeugnis des Halbjahres vermerkt, in dem es erteilt wurde.
19. Falls ein Schüler am Ende des zweiten Halbjahrs nicht bewertet werden kann, bestimmt der Direktor der Schule für seine Bewertung einen Ersatztermin, und zwar so, dass die Bewertung für das zweite Halbjahr bis spätestens Ende September des folgenden Schuljahrs erfolgt. Im Zeitraum des Monats September bis zur Zeit der Bewertung besucht der Schüler den nächst höheren Jahrgang, bzw. erneut den neunten Jahrgang.
20. In den höheren Jahrgang steigt ein Schüler auf, wenn er am Ende des zweiten Halbjahrs in allen durch das Schulbildungsprogramm festgelegten Pflichtfächern mit Ausnahme der durch das Rahmenbildungsprogramm festgelegten Fächern mit erzieherischer Ausrichtung und der Fächer, von denen er freigestellt wurde, bestanden hat, falls ihm keine Erlaubnis zur Wiederholung des Jahrgangs gemäß § 52 Absatz 6 Satz drei des Schulgesetzes erteilt wurde. In den höheren Jahrgang tritt auch ein Schüler der ersten Grundschulstufe über, der bereits im Rahmen der ersten Stufe ein Jahr wiederholt hat, und ein Schüler der zweiten Grundschulstufe, der bereits im Rahmen der zweiten Stufe ein Jahr wiederholt hat, und zwar unabhängig vom Erfolg dieses Schülers.
21. Falls der rechtliche Vertreter des Schülers Zweifel an der Richtigkeit der Bewertung am Ende des ersten oder zweiten Halbjahrs hat, kann er innerhalb von 3 Werktagen ab dem Tag, an dem er nachweislich von der Bewertung erfahren hat, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen ab Herausgabe des Zeugnisses, den Direktor der Schule zur Überprüfung der Bewertungsergebnisse des Schülers auffordern; falls der Lehrer des Schülers im gegebenen Fall der Direktor der Schule ist, tut dies das Bezirksamt. Falls weiter nicht anders festgelegt, ordnet der Direktor der Schule oder das Bezirksamt eine kommissionelle Nachprüfung des Schülers an, die spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des Antrags oder zu einem mit dem rechtlichen Vertreter des Schülers vereinbarten Termin stattfindet. Die tschechische Schulinspektion kooperiert auf Antrag des Direktors der Schule oder des Bezirksamts.
22. Im Fall, dass der Antrag auf Nachprüfung der Bewertungsergebnisse des Schülers die Bewertung im Benehmen oder in Fächern erzieherischer Ausrichtung betrifft, beurteilt der Direktor der Schule, oder falls der Unterrichtende im gegebenen Fach der Direktor der Schule ist, das Bezirksamt, die Einhaltung der Regeln für die Bewertung der Lernergebnisse, die gemäß § 30 Abs. 2 festgelegt sind. Falls eine Verletzung dieser Regeln festgestellt wird, ändert der Direktor der Schule oder das Bezirksamt das Ergebnis der Bewertung; falls die Regeln für die Bewertung der Lernergebnisse des Schülers nicht verletzt wurden, bestätigt er das Ergebnis der Bewertung, und zwar spätestens 14 Tage nach Zustellung des Antrags. Die tschechische Schulinspektion kooperiert auf Antrag des Direktors der Schule oder des Bezirksamts. Der Direktor der Schule kann dem Schüler auf Antrag seines rechtlichen Vertreters und auf Grundlage der Empfehlung eines Facharztes die Wiederholung eines Jahrgangs aus ernsthaften gesundheitlichen Gründen erlauben, und zwar unabhängig davon, ob der Schüler in der gegebenen Stufe bereits einen Jahrgang wiederholt hat.
23. **Grundsätze und Regeln für die Selbstbewertung der Schüler**
24. Die Selbstbewertung ist ein wichtiger Bestandteil der Bewertung der Schüler, sie stärkt das Selbstwertgefühl und das Selbstbewusstsein der Schüler.
25. Sie wird schrittweise in den Lernprozess durch alle Lehrenden eingereiht, und zwar auf eine dem Alter der Schüler angemessene Art und Weise.
26. Fehler sind ein natürlicher Bestandteil des Lernprozesses. Die Pädagogen sprechen mit den Schülern über einen Fehler, die Schüler können bestimmte Arbeiten selbst korrigieren, die Bewertung der Leistung eines Schülers kann nicht nur durch die Klassifizierung erfolgen, sie muss durch eine Analyse der Fehler des Schülers begleitet werden. Fehler sind ein wichtiges Lerninstrument.
27. Bei der Selbstbewertung versucht der Schüler Folgendes auszudrücken:
    * was ihm leicht fällt
    * womit er noch Schwierigkeiten hat, welche Reserven er hat
    * seine weitere Lernperspektive
28. Die Pädagogen führen den Schüler dazu, seine Leistungen und Ergebnisse zu kommentieren.
29. Die Selbstbewertung der Schüler soll nicht die klassische Bewertung (Bewertung des Schülers durch den Pädagogen) ersetzen, sondern diese lediglich ergänzen und den Evaluationsprozess erweitern und den Schüler mehr aktivieren.
30. Am Ende des Halbjahrs führt der Schüler auf schriftliche oder mündliche Form eine Selbstbewertung in folgenden Bereichen durch:
    * Verantwortung
    * Lernmotivation
    * Selbstbewusstsein
    * Verhältnisse in der Klassengemeinschaft
31. Noten sind nicht die einzige Motivationsquelle.
32. **Bewertungsstufen für Verhalten und Erfolg im Fall der Anwendung der Klassifikation**

Das Verhalten des Schülers in der Schule und auf von der Schule veranstalteten Aktionen wird im Zeugnis mit folgenden Stufen bewertet:

a) 1 - sehr gut,

b) 2 - befriedigend,

c) 3 - unbefriedigend.

1. Die Klassifikation des Verhaltens des Schülers schlägt der Klassenlehrer nach Verhandlung mit den Lehrern, die in der Klasse unterrichten und mit den weiteren Lehrern, vor, und der Direktor entscheidet darüber nach Verhandlung im pädagogischen Rat. Falls der Klassenlehrer diese Vorgehensweise nicht einhält, haben auch weitere Lehrende die Möglichkeit, beim pädagogischen Rat einen Vorschlag einzubringen. Das Kriterium für die Klassifikation des Verhaltens ist die Einhaltung von Verhaltensregeln (Schulordnung) einschließlich Einhaltung der inneren Ordnung der Schule während der Klassifikationszeit.
2. Bei der Klassifikation des Verhaltens werden Alter, moralische Reife des Schülers berücksichtigt; besondere Maßnahmen zur Stärkung der Disziplin wird nur dann berücksichtigt, wenn solche Maßnahmen ohne Erfolg waren. Die Kriterien für einzelne Klassifikationsstufen des Verhaltens sind wie folgt:

*Stufe 1 (sehr gut):* Der Schüler hält bewusst die Verhaltensregeln und die Bestimmungen der inneren Ordnung der Schule ein. Wenig schwerwiegende Vergehen lässt er sich nur vereinzelt zuschulden kommen. Der Schüler ist jedoch für erzieherisches Einwirken zugänglich und bemüht sich, seine Fehler zu korrigieren.

*Stufe 2(befriedigend):* Das Verhalten des Schülers steht im Widerspruch zu den Verhaltensregeln und den Bestimmungen der inneren Ordnung der Schule. Der Schüler lässt sich ein schwerwiegendes Vergehen gegen die Regeln anständigen Verhaltens oder die innere Ordnung der Schule zuschulden kommen; oder er lässt sich wiederholt weniger schwerwiegende Vergehen zuschulden kommen. In der Regel begeht er trotz Verweis des Klassenlehrers der Schule weitere Vergehen und stört den erzieherischen Bildungsprozess der Schule. Er gefährdet seine Sicherheit und Gesundheit oder die anderer Personen.

*Stufe 3(unbefriedigend):* Das Verhalten des Schülers in der Schule steht im starken Widerspruch zu den Regeln anständigen Verhaltens. Er lässt sich derart schwerwiegende Übertretungen der Schulordnung oder ein Delikt zuschulden kommen, dass dadurch die Erziehung oder die Sicherheit und Gesundheit anderer Personen ernsthaft bedroht sind. Absichtlich stört er auf grobe Weise den erzieherischen Bildungsprozess der Schule. In der Regel begeht er trotz Verweis des Direktors der Schule weitere Vergehen.

1. **Bewertungsstufen des Erfolgs und ihre Charakteristika, einschließlich zuvor festgelegter Kriterien**
2. Die Lernergebnisse eines Schülers in den einzelnen im Schulbildungsprogramm festgelegten Pflicht- und Wahlfächern werden im Falle der Anwendung der Klassifikation auf dem Zeugnis mit folgender Erfolgsstufe bewertet:
   1. 1 - ausgezeichnet,
   2. 2 - lobenswert,
   3. 3 - gut,
   4. 4 - ausreichend,
   5. 5 - ungenügend.
3. Bei der Bewertung mit dieser Skala werden die Lern- und Verhaltensergebnisse des Schülers in der Schule und bei von der Schule veranstalteten Aktionen so bewertet, dass das Bildungsniveau des Schülers, das er insbesondere im Hinblick zu den in den Lehrplänen der einzelnen Fächer formulierten erwarteten Ergebnissen erzielt hat, sowie zu seinen Voraussetzungen hinsichtlich Lernen und Persönlichkeit und zum Alter des Schülers. Die Klassifikation umfasst die Bewertung des Fleißes des Schülers und seines Verhältnisses zum Lernen im Zusammenhang, wie dieses seine Leistung beeinflusst.
4. Die Bewertung des Schülers erfolgt in der ersten Stufe die Bewertung mit Ziffern, in der zweiten Stufe mit verbaler Kennzeichnung der Bewertungsstufen gemäß Absatz 1.
5. Für den Bedarf der Klassifizierung werden die Fächer in drei Gruppen eingeteilt:
   1. Fächer mit überwiegend theoretischer Ausrichtung,
   2. Fächer mit überwiegend praktischen Tätigkeiten und
   3. Fächer mit überwiegend erzieherischer und künstlerischer fachlicher Ausrichtung.
6. Die Kriterien der einzelnen Klassifikationsstufen wurden primär für die allgemeine Klassifikation formuliert. Der Lehrer soll aber keine der erwähnten Kriterien überbewerten, er beurteilt die Leistungen des Schülers umfassend, entsprechend der Spezifik des Fachs.

## Klassifikation in Lehrfächern mit überwiegend theoretischer Ausrichtung

Überwiegend theoretische Ausrichtung haben sprachliche, gesellschaftswissenschaftliche, naturwissenschaftliche Fächer und Mathematik.

Bei der Klassifikation der Ergebnisse in Lehrfächern mit überwiegend theoretischer Ausrichtung wird entsprechend den Anforderungen des Lehrplans Folgendes bewertet:

- Geschlossenheit, Genauigkeit und Ausdauer in der Aneignung der geforderten Erkenntnisse, Fakten, Begriffe, Definitionen, Gesetzmäßigkeiten und Verhältnisse, die Qualität und der Umfang der erlangten Fertigkeiten im Durchführen der geforderten intellektuellen und motorischen Tätigkeiten.

- die Fähigkeit, die erlangten Erkenntnisse und Fertigkeiten bei der Lösung theoretischer und praktischer Aufgaben, bei der Auslegung und Bewertung von Phänomenen und Gesetzmäßigkeiten aus Gesellschaft und Natur anzuwenden,

- die Qualität des Denkens, insbesondere Logik, Selbständigkeit und Kreativität,

- die Aktivität im Herangehen an Tätigkeiten, Interesse an ihnen und das Verhältnis zu ihnen,

- Genauigkeit, Prägnanz und fachliche wie sprachliche Richtigkeit des mündlichen und schriftlichen Vortrags,

- die Qualität der Arbeitsergebnisse,

- die Aneignung effektiver Methoden zum Selbststudium.

Die erzieherischen Bildungsergebnisse werden nach folgenden Kriterien klassifiziert:

*Stufe 1 (ausgezeichnet)*

Der Schüler beherrscht die geforderten Erkenntnisse, Fakten, Begriffe, Definitionen und Gesetzmäßigkeiten geschlossen, genau und vollständig und versteht die Verhältnisse zwischen ihnen. Bereitwillig führt er die geforderten intellektuellen und motorischen Tätigkeiten aus. Er wendet die erlangten Erkenntnisse und Fertigkeiten bei der Lösung theoretischer und praktischer Aufgaben, bei der Auslegung und Bewertung von Phänomenen und Gesetzmäßigkeiten aus Gesellschaft und Natur selbständig und kreativ an. Er denkt logisch korrekt, bei ihm sind Selbständigkeit und Kreativität deutlich zu beobachten. Sein mündlicher und schriftlicher Vortrag ist korrekt, genau und prägnant. Sein graphischer Ausdruck ist genau und ästhetisch. Die Ergebnisse seiner Arbeit sind hochwertig, nur mit kleineren Unzulänglichkeiten. Er ist fähig, eigenständig geeignete Texte zu studieren.

*Stufe 2 (lobenswert)*

Der Schüler beherrscht die geforderten Erkenntnisse, Fakten, Begriffe, Definitionen und Gesetzmäßigkeiten im Grunde geschlossen, genau und vollständig. Bereitwillig führt er die geforderten intellektuellen und motorischen Tätigkeiten aus. Er wendet die erlangten Erkenntnisse und Fertigkeiten bei der Lösung theoretischer und praktischer Aufgaben, bei der Auslegung und Bewertung von Phänomenen und Gesetzmäßigkeiten selbständig und produktiv oder nach kleineren Anmerkungen des Lehrers an. Er denkt korrekt, in seinem Denken kommen Logik und Kreativität zum Ausdruck. Sein mündlicher und schriftlicher Ausdruck hat kleinere Unzulänglichkeiten in der Korrektheit, Genauigkeit und Prägnanz. Die Qualität seiner Arbeitsergebnisse ist in der Regel ohne wesentliche Unzulänglichkeiten. Sein graphischer Ausdruck ist ästhetisch, ohne größere Ungenauigkeiten. Er ist in der Lage, selbständig oder mit kleiner Hilfe geeignete Texte zu studieren.

*Stufe 3 (gut)*

Der Schüler hat in Sachen Geschlossenheit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Aneignung der geforderten Erkenntnisse, Fakten, Begriffe, Definitionen und Gesetzmäßigkeiten unwesentliche Lücken. Beim Ausführen der geforderten intellektuellen und motorischen Tätigkeiten legt er Unzulänglichkeiten an den Tag. Wesentlichere Ungenauigkeiten und Fehler kann er mit Hilfe des Lehrers korrigieren. Bei der Anwendung der angeeigneten Erkenntnisse und Fertigkeiten bei der Lösung theoretischer und praktischer Aufgaben macht er Fehler. Er wendet gemäß den Vorgaben des Lehrers die Erkenntnisse an und führt Bewertungen von Phänomenen und Gesetzmäßigkeiten durch. Sein Denken ist insgesamt richtig, aber wenig kreativ, in seiner Logik treten Fehler auf. Im mündlichen und schriftlichen Vortrag gibt es Unzulänglichkeiten in Richtigkeit, Genauigkeit und Prägnanz. Hinsichtlich der Qualität seiner Arbeiten treten häufiger Mängel auf, der graphische Ausdruck ist wenig ästhetisch und hat kleinere Unzulänglichkeiten. Er ist fähig, nach Anleitung des Lehrers selbständig zu lernen.

*Stufe 4 (ausreichend)*

Der Schüler hat in Geschlossenheit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Aneignung der Erkenntnisse gewichtige Lücken. Bei der Durchführung intellektueller und motorischer Tätigkeiten zeigt er wenig Geschick und hat größere Unzulänglichkeiten. Bei der Anwendung der angeeigneten Erkenntnisse und Fertigkeiten bei der Lösung theoretischer und praktischer Aufgaben macht er schwerwiegende Fehler. Bei der Anwendung der Erkenntnisse für die Auslegung und Bewertung von Phänomenen ist er unselbständig. Im logischen Denken treten schwerwiegende Fehler auf, sein Denken ist nicht kreativ. Sein mündlicher und schriftlicher Ausdruck hat ernsthafte Unzulänglichkeiten in Richtigkeit, Genauigkeit und Prägnanz. Hinsichtlich der Qualität seiner Arbeiten und im graphischen Ausdruck treten Mängel auf, der graphische Ausdruck ist wenig ästhetisch. Der Schüler kann schwerwiegende Fehler mit Hilfe des Lehrers korrigieren. Beim selbständigen Lernen hat er große Schwierigkeiten.

*Stufe 5 (ungenügend)*

Der Schüler hat sich die geforderten Erkenntnisse nicht geschlossen, genau und vollständig angeeignet, er hat in ihnen schwerwiegende und deutliche Lücken. Seine Fertigkeit, die geforderten intellektuellen und motorischen Tätigkeiten auszuführen, zeigt sehr wesentliche Unzulänglichkeiten. Bei der Anwendung der angeeigneten Erkenntnisse und Fertigkeiten bei der Lösung theoretischer und praktischer Aufgaben macht er sehr schwerwiegende Fehler. Bei Auslegung und Bewertung von Phänomenen und Gesetzmäßigkeiten schafft er es auch unter Impulsen des Lehrers nicht, sein Wissen anzuwenden. Er zeigt keine Selbständigkeit im Denken, bei ihm zeigen sich häufig logische Unzulänglichkeiten. Im mündlichen und schriftlichen Vortrag hat er schwerwiegende Unzulänglichkeiten in Richtigkeit, Genauigkeit und Prägnanz. Die Qualität der Ergebnisse seiner Arbeiten und sein graphischer Ausdruck haben schwerwiegende Mängel. Die schwerwiegenden Mängel und Fehler kann er auch mit Hilfe des Lehrers nicht korrigieren. Er kann nicht selbständig lernen.

Klassifikation in Lehrfächern mit überwiegend praktischer Ausrichtung.

Überwiegend praktische Tätigkeiten haben in der Grundschule Arbeitstätigkeiten, naturwissenschaftliche Praktika, die Anwendung von Informationstechnologien.

Bei der Klassifikation in den angeführten Lehrfächern mit überwiegend praktischer Ausrichtung wird entsprechend den Anforderungen des Lehrplans Folgendes bewertet:

- Beziehung zur Arbeit, zur Arbeitsgruppe und zu praktischen Tätigkeiten,

- Aneignung praktischer Fertigkeiten und Routinen, Beherrschen einer effektiven Arbeitsweise,

- Anwendung der erlangten theoretischen Fertigkeiten bei praktischen Tätigkeiten,

- Aktivität, Selbständigkeit, Kreativität, Initiative bei praktischen Tätigkeiten,

- die Qualität seiner Arbeitsergebnisse,

- die Organisation der eigenen Arbeit und des Arbeitsplatzes, Sauberhalten des Arbeitsplatzes,

- Einhalten der Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Umweltschutz,

- wirtschaftlicher Umgang mit Rohstoffen, Materialien, Energie, Überwinden von Hindernissen bei der Arbeit,

- Bedienung und Wartung der Laboreinrichtungen und Hilfsmittel, Werkzeuge, Geräte und Messvorrichtungen.

Die erzieherischen Bildungsergebnisse werden nach folgenden Kriterien klassifiziert:

*Stufe 1 (ausgezeichnet)*

Der Schüler zeigt immer eine positive Beziehung zur Arbeit, zur Arbeitsgruppe und zu praktischen Tätigkeiten. Bereitwillig, selbständig und kreativ nutzt er die erlangten theoretischen Erkenntnisse bei der praktischen Tätigkeit. Praktische Tätigkeiten führt er bereitwillig durch, selbständig setzt er die erlangten Fertigkeiten und Routinen ein. Er beherrscht sicher die Arbeitsvorgänge und Arbeitsweisen; er macht nur kleinere Fehler, die Ergebnisse seiner Arbeit sind ohne schwerwiegende Unzulänglichkeiten. Er organisiert die eigene Arbeit effizient und hält Ordnung am Arbeitsplatz. Gewissenhaft hält er Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ein kümmert sich um die Umwelt. Er verwendet Rohstoffe, Material und Energie wirtschaftlich. Ausgezeichnet bedient und wartet er die Laboreinrichtungen und Hilfsmittel, Werkzeuge, Geräte und Messvorrichtungen. Er überwindet aktiv alle auftretenden Hindernisse.

*Stufe 2 (lobenswert)*

Der Schüler zeigt eine positive Beziehung zur Arbeit, zur Arbeitsgruppe und zu praktischen Tätigkeiten. Selbständig, jedoch weniger kreativ und mit geringerer Sicherheit verwendet er die gewonnenen theoretischen Erkenntnisse bei praktischen Tätigkeiten. Er führt praktische Tätigkeiten selbständig durch, in den Arbeitsvorgängen und Arbeitsweisen zeigen sich keine wesentlichen Fehler. Die Ergebnisse seiner Arbeit haben kleinere Unzulänglichkeiten. Er organisiert die eigene Arbeit effizient und hält Ordnung am Arbeitsplatz. Gewissenhaft hält er Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ein und kümmert sich um die Umwelt. Bei der wirtschaftlichen Nutzung von Rohstoffen, Materialien und Energie passieren ihm kleine Fehler. Er bedient und wartet die Laboreinrichtungen und Hilfsmittel, Werkzeuge, Geräte und Messvorrichtungen mit kleinen Unzulänglichkeiten. Hindernisse bei der Arbeit überwindet er mit gelegentlicher Hilfe des Lehrers.

*Stufe 3 (gut)*

Der Schüler zeigt mit kleineren Schwankungen eine Beziehung zur Arbeit, zur Arbeitsgruppe und zu praktischen Tätigkeiten. Mit Hilfe des Lehrers wendet er gewonnene theoretische Erkenntnisse bei praktischen Tätigkeiten an. Bei praktischen Tätigkeiten passieren ihm Fehler und bei den Arbeitsvorgängen und Arbeitsweisen benötigt er gelegentlich die Hilfe des Lehrers. Die Ergebnisse der Arbeit haben Unzulänglichkeiten. Er organisiert die eigene Arbeit weniger effizient, er hält Ordnung am Arbeitsplatz. Er hält die Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ein und trägt in geringem Maß zum Umweltschutz bei. Auf Anweisungen des Lehrers hin ist er fähig, Rohstoffe, Materialien und Energie wirtschaftlich einzusetzen. Zur Wartung der Laboreinrichtungen und Hilfsmittel, Werkzeuge, Geräte und Messvorrichtungen muss er teilweise angeregt werden. Hindernisse bei der Arbeit überwindet er nur mit Hilfe des Lehrers.

*Stufe 4 (ausreichend)*

Der Schüler arbeitet ohne Interesse und Beziehung zur Arbeit, zur Arbeitsgruppe und zu praktischen Tätigkeiten. Die erzielten theoretischen Erkenntnisse kann er bei praktischen Tätigkeiten nur unter ständiger Hilfe des Lehrers anwenden. Bei praktischen Tätigkeiten, Fertigkeiten und Routinen passieren ihm größere Fehler. Bei der Wahl von Arbeitsvorgängen und Arbeitsweisen benötigt er die ständige Hilfe des Lehrers. Die Ergebnisse der Arbeit haben schwerwiegende Unzulänglichkeiten. Er kann seine Arbeit unter ständiger Hilfe des Lehrers organisieren, achtet wenig auf Ordnung am Arbeitsplatz. Er achtet wenig auf das Einhalten der Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und auf den Umweltschutz. Er verletzt Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung von Rohstoffen, Materialien und Energie. Bei Bedienung und Wartung der Laboreinrichtungen und Hilfsmittel, Werkzeuge, Geräte und Messvorrichtungen hat er schwerwiegende Unzulänglichkeiten. Hindernisse bei der Arbeit überwindet er nur mit Hilfe des Lehrers.

*Stufe 5 (ungenügend)*

Der Schüler zeigt kein Interesse und keine Beziehung zur Arbeit, zur Arbeitsgruppe und zu praktischen Tätigkeiten. Auch mit Hilfe des Lehrers schafft er es nicht, gewonnene theoretische Erkenntnisse bei praktischen Tätigkeiten anzuwenden. Bei praktischen Tätigkeiten, Fertigkeiten und Routinen passieren ihm grundlegende Fehler. Er zeigt auch mit Hilfe des Lehrers keine Fortschritte bei der Arbeit. Die Ergebnisse seiner Arbeit sind unvollendet, unvollständig, ungenau, sie erreichen nicht die vorgeschriebenen Indikatoren. Er kann die Arbeit am Arbeitsplatz nicht organisieren, er achtet nicht auf Ordnung am Arbeitsplatz. Er beherrscht nicht die Vorschriften zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und achtet nicht auf den Umweltschutz. Er verwendet Rohstoffe, Materialien und Energie nicht wirtschaftlich. Bei Bedienung und Wartung der Laboreinrichtungen und Hilfsmittel, Werkzeuge, Geräte und Messvorrichtungen hat er schwerwiegende Unzulänglichkeiten.

Klassifikation in Lehrfächern mit überwiegend erzieherischer Ausrichtung

Überwiegend erzieherische Ausrichtung haben, Kunsterziehung, Musikerziehung und Gesang, Sporterziehung, Sportspiele, Ökologie, Medienerziehung.

Ein in die Sporterziehung eingeordneter Schüler wird bei einer teilweisen Freistellung oder bei vom Arzt empfohlener Schonung unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustands klassifiziert.

Bei der Klassifikation in Lehrfächern mit überwiegend erzieherischer Ausrichtung wird entsprechend den Anforderungen des Lehrplans Folgendes bewertet:

- Grad der Kreativität und Selbständigkeit im Ausdruck,

- Aneignung der notwendigen Fertigkeiten, Erfahrungen, Tätigkeiten und ihre kreative Anwendung,

- Erkennen von Gesetzmäßigkeiten der gegebenen Tätigkeiten und ihre Anwendung in der eigenen Arbeit,

- Qualität des Ausdrucks,

- Verhältnis des Schülers zu den Tätigkeiten und Interesse in ihnen,

- ästhetische Wahrnehmung, Zugang zum Kunstwerk und zur Ästhetik der übrigen Gesellschaft,

- im Sportunterricht unter Berücksichtigung des Gesundheitszustands des Schülers die allgemeine körperliche Tüchtigkeit, Leistungsfähigkeit und seine Sorge um die eigene Gesundheit.

Die erzieherischen Bildungsergebnisse werden nach folgenden Kriterien klassifiziert:

*Stufe 1 (ausgezeichnet)*

Der Schüler ist bei den Tätigkeiten sehr aktiv. Er arbeitet kreativ, selbständig, nutzt vollständig seine persönlichen Voraussetzungen und entfaltet sie sehr erfolgreich gemäß der Anforderungen des Plans im individuellen und kollektiven Ausdruck. Sein Ausdruck überzeugt ästhetisch, ist originell, gefühlvoll, in der Musik- und Sporterziehung präzise. Die angeeigneten Kenntnisse, Fertigkeiten und Routinen wendet er kreativ an. Er hat deutlich aktives Interesse an Kunst, Ästhetik, Wehrfähigkeit und körperliche Kultur und zeigt eine aktive Beziehung zu ihr. Er entfaltet erfolgreich seinen ästhetischen Geschmack und seine körperliche Tüchtigkeit.

*Stufe 2 (lobenswert)*

Der Schüler ist bei den Tätigkeiten aktiv, kreativ, überwiegend selbständig unter Nutzung seiner persönlichen Veranlagungen, die er erfolgreich im individuellen und kollektiven Ausdruck entfaltet. Sein Ausdruck ist ästhetisch ansprechend und hat kleinere Unzulänglichkeiten im Hinblick auf die Anforderungen des Plans. Der Schüler wendet kreativ die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Routinen bei neuen Aufgaben an. Er zeigt aktives Interesse an Kunst, Ästhetik und körperlicher Tüchtigkeit. Er entfaltet im geforderten Maß ästhetischen Geschmack, Wehrfähigkeit und körperliche Tüchtigkeit.

*Stufe 3 (gut)*

Der Schüler ist bei den Tätigkeiten weniger aktiv, kreativ, selbständig und schlagfertig. Er nutzt seine Fähigkeiten im individuellen und kollektiven Ausdruck nicht ausreichend. Sein Ausdruck ist wenig wirkungsvoll und weist Fehler auf. Seine Kenntnisse und Fertigkeiten haben zahlreiche Lücken und bei ihrer Anwendung benötigt er die Hilfe des Lehrers. Er hat nicht genügend aktives Interesse an Kunst, Ästhetik und körperlicher Kultur. Er entfaltet nicht im geforderten Ausmaß seinen ästhetischen Geschmack und seine körperliche Tüchtigkeit.

*Stufe 4 (ausreichend)*

Der Schüler ist bei den Tätigkeiten wenig aktiv und kreativ. Die Entwicklung seiner Fähigkeiten und sein Ausdruck sind wenig zufriedenstellend. Aufgaben löst er mit häufigen Fehlern. Kenntnisse und Fertigkeiten wendet er nur mit erheblicher Hilfe des Lehrers an. Er zeigt sehr geringes Bemühen und Interesse an Tätigkeiten, er entfaltet nicht ausreichend seinen ästhetischen Geschmack und seine körperliche Tüchtigkeit.

*Stufe 5 (ungenügend)*

Der Schüler ist bei den Tätigkeiten überwiegend passiv. Die Entfaltung seiner Fähigkeiten ist nicht zufriedenstellend. Sein Ausdruck ist meistens fehlerhaft und hat keinen ästhetischen Wert. Er schafft es nicht, ein Minimum der angeeigneten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden. Er zeigt kein Interesse an der Arbeit und entwickelt kein Bemühen, sein ästhetisches Interesse und seine körperliche Tüchtigkeit zu entfalten.

Die Gesamtbewertung des Schülers kommt im Zeugnis mit folgender Skala zum Ausdruck:

a) hat bestanden mit Auszeichnung,

b) hat bestanden,

c) hat nicht bestanden

d) nicht bewertet.

Der Schüler wird mit folgender Skala bewertet:

a) hat bestanden mit Auszeichnung, falls er/sie in keinem der im Schulbildungsprogramm festgelegten Pflichtfächer im Zeugnis mit einer niedrigeren Erfolgsnote als 2 - lobenswert bewertet wird, der Durchschnitt der Erfolgsstufe in allen im Schulbildungsprogramm festgelegten Pflichtfächer nicht höher als 1,5 ist und sein Verhalten mit der Stufe sehr gut bewertet wird,

b) hat bestanden, falls er/sie in keinem der im Schulbildungsprogramm festgelegten Pflichtfächer im Zeugnis mit der Erfolgsnote 5 - ungenügend oder einer entsprechenden verbalen Bewertung bewertet wird,

b) hat nicht bestanden, falls er/sie in einem der im Schulbildungsprogramm festgelegten Pflichtfächer im Zeugnis mit der Erfolgsnote 5 - ungenügend oder einer entsprechenden verbalen Bewertung bewertet wird, oder falls er/sie darin zum Ende des zweiten Halbjahres nicht bewertet wurde,

d) nicht bewertet, falls es nicht möglich ist, den Schüler in einem der im Schulbildungsprogramm festgelegten Pflichtfächer am Ende des ersten Halbjahres zu bewerten.

*Bei der Bewertung von Schülern, die keine Staatsbürger der Tschechischen Republik sind und in der Tschechischen Republik die Schulpflicht absolviere*n, gilt das erzielte Kenntnisniveau der tschechischen Sprache als schwerwiegender Faktor, der die Leistung des Schülers beeinflusst. Bei der Bewertung dieser Schüler im Inhalt des Bildungsfachs Tschechische Sprache und Literatur, der durch das Rahmenprogramm für Grundschulbildung bestimmt wurde, gilt am Ende von drei aufeinander folgenden Halbjahren nach Beginn des Schulbesuchs in der Tschechischen Republik immer das erzielte Kenntnisniveau der tschechischen Sprache als schwerwiegender Faktor, der die Leistung des Schülers beeinflusst.

1. **Details über Kommissional- und Wiederholungsprüfungen**
2. Schüler der neunten Jahrgänge und Schüler, die in der gegebenen Stufe der Grundschule noch kein Jahr wiederholt haben, die am Ende des zweiten Halbjahres in höchstens zwei Pflichtfächern mit Ausnahme von Fächern erzieherischer Ausrichtung nicht bestanden haben, legen Wiederholungsprüfungen ab.
3. Wiederholungsprüfungen finden spätestens zum Ende des entsprechenden Schuljahres zu einem vom Direktor der Schule festgelegten Termin statt. Der Schüler kann an einem Tag nur eine Wiederholungsprüfung ablegen. Wiederholungsprüfungen sind Kommissionalprüfungen.
4. Ein Schüler, der eine Wiederholungsprüfung nicht erfolgreich ablegt oder zu dem Termin nicht erscheint, hat nicht bestanden. Aus schwerwiegenden Gründen kann der Direktor der Schule für den Schüler einen Ersatztermin der Wiederholungsprüfung bis spätestens zum 15. September des folgenden Schuljahres festlegen. Bis zu dieser Zeit wird der Schüler in das nächst höhere Jahr eingereiht, beziehungsweise erneut in den neunten Jahrgang.
5. In begründeten Fällen kann das Bezirksamt über die Veranstaltung einer Wiederholungsprüfung und einer Kommissionalprüfung an einer anderen Grundschule entscheiden. Auf Antrag des Bezirksamts nimmt der Schulinspektor an den Prüfungen teil.
6. **Unterschiede für Kommissionalprüfungen an Grundschulen und für Wiederholungsprüfungen**
7. Die Kommission für eine Kommissionalprüfung ernennt der Direktor der Schule; im Fall, dass der Lehrer des gegebenen Fachs der Direktor der Schule ist, ernennt das Bezirksamt die Kommission.
8. Die Kommission ist dreiköpfig und besteht aus:

einem Vorsitzenden, der der Direktor der Schule ist, bzw. ein durch ihn beauftragter Lehrer, oder im Fall, dass der Lehrer des gegebenen Fachs der Direktor der Schule ist, ein durch das Bezirksamt ernannter anderer Pädagoge der Schule,

einem prüfenden Lehrer, der Lehrer des gegebenen Fachs in der Klasse ist, die der Schüler besucht, beziehungsweise ein anderer Lehrer des gegebenen Fachs,

einem Beisitzenden, der ein anderer Lehrer des gegebenen Fachs oder eines Fachs desselben im Rahmenprogramm für Grundschulbildung festgelegten Bildungsbereichs ist.

1. Das Ergebnis der Prüfung kann nicht mehr durch einen neuen Antrag auf Nachprüfung angefochten werden. Das Ergebnis der Prüfung legt die Kommission durch Abstimmung fest. Das Ergebnis der Prüfung wird durch eine verbale Bewertung oder die Erfolgsskala ausgedrückt. Der Direktor der Schule teilt das Ergebnis der Prüfung auf nachweisbare Weise dem Schüler und seinem rechtlichen Vertreter mit. Im Fall einer Änderung der Bewertung am Ende des ersten oder zweiten Halbjahres wird dem Schüler ein neues Zeugnis ausgestellt.
2. Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das Bestandteil der Schuldokumentation wird.
3. Der Schüler kann an einem Tag nur in einem Fach geprüft werden. Falls es nicht möglich ist, den Schüler aus schwerwiegenden Gründen zum festgelegten Termin zu prüfen, legt das die Kommission ernennende Organ einen Ersatztermin für die Prüfung fest.
4. Den konkreten Inhalt und Umfang der Prüfung legt der Direktor der Schule im Einklang mit dem schulischen Bildungsprogramm fest.
5. Durch das Durchführen einer Prüfung wird nicht die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung berührt.

1. **Prüfungen beim Absolvieren der Schulpflicht im Ausland**

Für einen Schüler, der die Schulpflicht an einer ausländischen Schule absolviert und eine Prüfung an der Heimatschule ablegt, legt sie wie folgt ab:

1. in allen Jahrgängen mit dem Lerninhalt des Lehrfachs tschechische Sprache und Literatur, der durch das Rahmenprogramm für Grundschulbildung festgelegt wird,
2. in den letzten beiden Jahrgängen der ersten Stufe im Lerninhalt mit Bezug zu Heimatkunde, der sich im Fach Mensch und seine Welt, das durch das Rahmenprogramm für Grundschulbildung festgelegt wird, auf die Tschechische Republik bezieht,
3. in der zweiten Stufe im Lerninhalt mit Bezug auf die Tschechische Republik aus dem Unterrichtsfach Geschichte und im Lerninhalt mit Bezug auf die Tschechische Republik aus dem Unterrichtsfach Geographie, die durch das Rahmenprogramm für Grundschulbildung festgelegt werden.
4. Ein Schüler, der die Schulpflicht in Form von Individualunterricht im Ausland absolviert, legt die Prüfung aus jedem im Schulbildungsprogramm der prüfenden Schule angeführten Fach ab.
5. Inhalt der Prüfung ist der Lerninhalt für den Zeitraum, über den der Schüler die Schulpflicht nach Absatz 1 oder 2 absolviert hat. Den konkrete Inhalt und Umfang der Prüfung legt der Direktor der prüfenden Schule gemäß dem Schulbildungsprogramm der prüfenden Schule fest. Der Direktor der prüfenden Schule macht den rechtlichen Vertreter des Schülers rechtzeitig mit dem festgelegten Inhalt und Umfang der Prüfung vertraut, spätestens jedoch bei Festlegung des Termins der Prüfung.
6. Die Prüfung kann im Zeitraum von mindestens seinem Schulhalbjahr stattfinden, höchstens jedoch im Zeitraum von zwei Schuljahren.
7. Es handelt sich um eine Kommissionalprüfung. Die Kommission wird vom Direktor der prüfenden Schule ernannt.
8. Die Kommission ist dreiköpfig und besteht aus:
   * einem Vorsitzenden, der der Direktor der prüfenden Schule ist, beziehungsweise ein von ihm betrauter Lehrer,
   * einem prüfenden Lehrer, der Lehrer des gegebenen Fachs in der Klasse ist, der der Schüler zugeordnet ist, beziehungsweise ein anderer Lehrer des gegebenen Fachs,
   * einem Beisitzenden, der ein anderer Lehrer des gegebenen Fachs oder eines Fachs desselben im Rahmenprogramm für Grundschulbildung festgelegten Bildungsbereichs ist.
9. Den Termin der Prüfung vereinbart der Direktor der prüfenden Schule mit dem rechtlichen Vertreter des Schülers, sodass die Prüfung spätestens zwei Monate nach Ende des Zeitraums stattfindet, auf den sich die Prüfung bezieht. Falls es zu keiner Einigung zwischen dem rechtlichen Vertreter des Schülers und dem Direktor der prüfenden Schule kommt, legt der Direktor der prüfenden Schule den Termin der Prüfung fest. Falls es aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich ist, den Schüler zum vereinbarten Termin zu prüfen, legt der Direktor der prüfenden Schule einen Ersatztermin der Prüfung fest, wobei die Prüfung spätestens vier Monate nach Ende des Zeitraums stattfindet, auf den sich die Prüfung bezieht.
10. Vor Stattfinden der Prüfung legt der rechtliche Vertreter des Schülers dem Direktor der prüfenden Schule das Zeugnis des Schülers der ausländischen Schule für das entsprechende Jahr und dessen Übersetzung in die tschechische Sprache vor. Falls dieses Zeugnis keine eindeutige Formulierung über das erfolgreiche Abschließen des entsprechenden Jahrgangs der Grundbildung oder des Schulhalbjahrs enthält, legt der rechtliche Vertreter des Schülers eine Bestätigung der ausländischen Schule über das erfolgreiche Abschließen des entsprechenden Jahrgangs der Grundbildung oder des Schulhalbjahrs sowie deren Übersetzung in die tschechische Sprache vor. Zum Festlegen der Stufe der Gesamtbewertung eines Schülers im neunten Jahrgang am Ende des Schuljahrs ist das Ergebnis der Prüfung und die Aussage der ausländischen Schule, dass der Schüler erfolgreich den neunten Jahrgang der Grundbildung abgeschlossen hat, entscheidend. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Übersetzung ist der Direktor der prüfenden Schule berechtigt, die Vorlage einer amtlich beglaubigten Übersetzung zu fordern.
    * Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das Bestandteil der Schuldokumentation wird.
11. Das Ergebnis der Prüfung legt die Kommission durch Abstimmung fest. Das Ergebnis der Prüfung wird durch eine verbale Bewertung oder die Erfolgsskala ausgedrückt. Der Direktor der prüfenden Schule teilt das Ergebnis der Prüfung auf nachweisbare Weise dem Schüler und seinem rechtlichen Vertreter mit. Nach Ablegen der Prüfungen stellt der Direktor der prüfenden Schule dem Schüler das Zeugnis aus. Auf dem Zeugnis wird nicht das Verhalten des Schülers benotet. Auf dem Zeugnis wird der Text „Der Schüler/die Schülerin erfüllt die Schulpflicht gemäß § 38 Schulgesetz“ angeführt.
12. Im Fall, dass der rechtliche Vertreter des Schülers Zweifel an der Richtigkeit der Prüfungsergebnisse hat, kann er eine Nachprüfung beantragen.
13. **Art und Weise, die Unterlagen für die Bewertung zu erhalten**
14. Bei der Gesamtklassifikation berücksichtigt der Lehrer das Alter des Schülers und auch, dass der Schüler im Verlauf des Klassifikationszeitraums aufgrund einer gewissen Indisposition in seinen Leistungen schwanken konnte.
15. Die Bewertung des Verlaufs und der Ergebnisse von Bildung und Verhalten des Schülers durch Pädagogen ist eindeutig, verständlich, mit zuvor festgelegten Kriterien vergleichbar, sachlich, vielseitig, pädagogisch begründet, fachlich richtig und belegbar.
16. Die Unterlagen für Bewertung und Klassifikation erhalten die Lehrenden insbesondere: durch ständige diagnostische Beobachtung der Schüler, Verfolgung ihrer Leistungen und ob sie vorbereitet im Unterricht sind, verschiedene Arten von Prüfungen (schriftlich, mündlich, graphisch, praktisch, bewegungsbezogen,...), durch schriftliche Kontrollarbeiten, Analyse der Ergebnisse verschiedener Arbeiten der Schüler, Konsultation mit den anderen Lehrenden und bei Bedarf auch mit psychologischen und medizinischen Spezialisten.
17. Ein Schüler des 2. bis 9. Jahrgangs muss in jedem Fach mindestens zwei Noten für jedes Halbjahr haben. Die Noten gewinnen die Unterrichtenden im Verlauf des ganzen Klassifikationszeitraums. Es ist nicht zulässig, Schüler am Ende des Klassifikationszeitraums aus dem Stoff des ganzen Zeitraums zu prüfen. Geprüft wird grundsätzlich vor der Klasse, individuelles Prüfen nach dem Unterricht im Lehrerzimmer ist unzulässig. Eine Ausnahme ist nur bei einer diagnostizierten Entwicklungsstörung möglich, wenn diese Art der Prüfung im Bericht des Psychologen empfohlen wird.
18. Der Lehrer informiert den Schüler über das Ergebnis jeder Klassifikation, er begründet die Klassifikation und verweist auf Vorzüge und Mängel der bewerteten Vorträge, Leistungen, Werke. Nach einer mündlichen Prüfung gibt der Lehrer dem Schüler das Ergebnis der Bewertung augenblicklich bekannt. Das Ergebnis der Bewertung schriftlicher Prüfungen und Arbeiten und praktischer Tätigkeiten gibt er dem Schüler spätestens nach 14 Tagen bekannt. Der Lehrer teilt alle Noten, die er bei der Gesamtklassifikation berücksichtigt, den Vertretern des Schülers mit und zwar insbesondere durch Eintrag ins Schülerbuch - gleichzeitig, wenn er den Schülern die Noten mitteilt.
19. Schriftliche Kontrollarbeiten und weitere Arten von Prüfungen verteilt der Lehrer gleichmäßig über das gesamte Schuljahr, damit sie sich nicht übermäßig in bestimmten Zeiträumen ansammeln.

Über den Termin einer schriftlichen Prüfung, die mehr als 25 Minuten dauern soll, informiert der Unterrichtende die Schüler eine ausreichende Zeit im Voraus. Die übrigen Unterrichtenden informiert er darüber in Form eines Eintrags ins Klassenbuch. An einem Tag können die Schüler nur eine Prüfung des angeführten Charakters ablegen.

1. Der Lehrer ist verpflichtet, ständig Evidenz über jede Klassifikation des Schülers zu führen, und zwar auf nachweisbare Weise, sodass er immer die Richtigkeit der Gesamtklassifikation des Schülers und die Art, wie die Noten gewonnen wurden (mündliche, schriftliche Prüfung, ...) belegen kann. Im Fall langfristiger Abwesenheit oder der Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Laufe einer Klassifikationszeit übergibt er diese Klassifikations-Übersicht dem Vertretungslehrer oder der Schulleitung.
2. Die Klassifikationsskala bestimmt der Lehrer, der das entsprechende Fach unterrichtet. Bei langfristigem Aufenthalt des Schülers außerhalb der Schule (Kuraufenthalt, Genesungsaufenthalte, temporärer Aufenthalt im Heim, u. a.) respektiert der Unterrichtende die Noten des Schülers, die die Schule von der Schule bei der Institution, in der sich der Schüler aufhält, bekommt; der Schüler wird nicht erneut geprüft.
3. Bei der Bestimmung der Fortschrittsstufe in einzelnen Fächern am Ende des Klassifikationszeitraums wird die Qualität der Arbeit und der Lernergebnisse bewertet, die der Schüler im ganzen Klassifikationszeitraum erzielt hat. Die Erfolgsstufe muss nicht auf Grundlage des Durchschnitts der Klassifikation für den entsprechenden Zeitraum bestimmt werden. Die Abschlussnote für den Klassifikationszeitraum muss den Noten entsprechen, die der Schüler erhalten hat und die den Eltern mitgeteilt wurden.
4. Fälle, in denen Schüler beim Lernen zurückbleiben und Mängel im Verhalten aufweisen, werden im pädagogischen Rat besprochen, und zwar in der Regel zum 15. November und 15. April.
5. Am Ende des Klassifikationszeitraums, zum Termin, den der Direktor der Schule bestimmt, spätestens jedoch 48 Stunden vor der Verhandlung des pädagogischen über die Klassifikation, schreiben die Lehrer der entsprechenden Fächer mit Ziffern die Ergebnisse der Gesamtklassifikation in Katalogblätter und bereiten die Dokumente für die Ermöglichung von Nachholprüfungen, für die Klassifikation zum Nachholtermin u. ä. zusammen.
6. Den rechtlichen Vertreter des Schülers informiert über den Erfolg und das Verhalten des Schülers: der Klassenlehrer und die Lehrer der einzelnen Fächer zur Hälfte des ersten und zweiten Halbjahres; der Klassenlehrer oder ein Lehrer, falls die rechtlichen Vertreter des Schülers dies beantragen.
7. Die Informationen werden den Eltern überwiegend im persönlichen Gespräch auf den Elternabenden oder in Sprechstunden übergeben, zu denen die Eltern schriftlich eingeladen werden. Eltern, die nicht zum von der Schule bestimmten Termin erscheinen können, bieten die Unterrichtenden die Möglichkeit zur individuellen Konsultation. Angaben über Klassifikation und Verhalten des Schülers werden ausschließlich Vertretern des Schülers mitgeteilt und nie öffentlich.
8. Im Fall einer außerordentlichen Verschlechterung der Noten des Schülers informiert der Unterrichtende des Fachs unmittelbar und nachweislich die Eltern.
9. Falls die Klassifikation des Schülers auf Grundlage schriftlicher oder Grafischer Arbeiten festgelegt wird, bewahrt der Unterrichtende diese Arbeiten während der Zeit auf, während der die Klassifikation des Schülers bestimmt wird oder in der sich die rechtlichen Vertreter des Schülers berufen können - d. h. das ganze Schuljahr einschließlich Hauptferien, im Fall von Schülern mit verschobener Klassifikation oder Wiederholungsprüfungen bis zum 30. 10. des nächsten Schuljahres. Schriftliche Wiederholungsarbeiten müssen allen Schülern und auf Ersuchen in der Schule auch den Eltern vorgelegt werden.
10. Die Unterrichtenden halten die Grundsätze pädagogischen Takts ein, insbesondere klassifizieren sie Schüler nicht sofort nach ihrer Rückkehr in die Schule nach einer Abwesenheit, die länger als eine Woche dauerte, die Schüler müssen den Stoff für den Zeitraum ihrer Abwesenheit ins Heft eintragen, falls das nicht die einzige Informationsquelle ist, Zweck der Prüfung ist nicht, Lücken im Wissen des Schülers zu finden, sondern zu bewerten, was er kann, der Lehrer klassifiziert nur behandelten Lehrstoff, vor Überprüfen der Kenntnisse muss der Schüler ausreichend Zeit zum Lernen, Üben und Verarbeiten des Stoffs haben, das Prüfen der Kenntnisse erfolgt erst nach ausreichendem Üben des Stoffs.
11. Die Klassenlehrer (Erziehungsberater) sind verpflichtet, die anderen Unterrichtenden über die Empfehlung psychologischer Untersuchungen zu informieren, die einen Bezug zur Art der Bewertung und Klassifikation des Schülers sowie mit der Art der Erhaltung von Unterlagen haben. Die Angaben über neue Untersuchungen sind Bestandteil der Berichte der Lehrer (oder des Erziehungsberaters) im pädagogischen Rat.
12. **Art und Weise der Bewertung von Schülern mit besonderen Lernbedürfnissen**
13. Ein Kind und Schüler mit besonderen Lernbedürfnissen ist eine Person mit körperlicher Behinderung, gesundheitlicher Benachteiligung oder sozialer Benachteiligung. Eine körperliche Behinderung sind für die Zwecke der Schulvorschriften geistige, körperliche, Seh- oder Hörbehinderungen, Sprachfehler, parallele Behinderung durch mehrere Störungen, Autismus und Lern- oder Verhaltensstörungen. Eine gesundheitliche Benachteiligung ist gesundheitliche Schwächung, langfristige Krankheit oder eine leichtere Gesundheitsstörung, die zu Lern- oder Verhaltensstörungen führt, die eine Berücksichtigung beim Lernen erfordern. Eine soziale Benachteiligung ist ein familiäres Umfeld mit niedriger soziokultureller Stellung, die Bedrohung durch soziopathologische Phänomene, eine angeordnete Erziehung im Heim oder eine angeordnete Jugendstrafe, oder die Stellung eines Asylanten oder Teilnehmers an einem Verfahren über die Gewährung von Asyl auf dem Gebiet der Tschechischen Republik.
14. Kinder und Schüler mit besonderen Lernbedürfnissen haben das Recht auf die Schaffung der bei Bildung, Klassifikation und Bewertung notwendigen Bedingungen.
15. Bei der Bewertung von Schülern mit besonderen Lernbedürfnissen wird das Wesen der Behinderung oder Benachteiligung berücksichtigt. Der Unterrichtende respektiert die Empfehlung psychologischer Untersuchungen von Schülern und berücksichtigt sie bei der Klassifikation und Bewertung des Verhaltens der Schüler und wählt auch geeignete und angemessene Arten zum Einholen von Unterlagen.
16. Bei einem Schüler mit Entwicklungsstörung kann der Direktor der Schule über die Verwendung verbaler Bewertung auf Antrag des rechtlichen Vertreters des Schülers entscheiden.
17. Zur Feststellung des Niveaus der Kenntnisse und Fertigkeiten des Schülers wählt der Lehrer solche Prüfungsformen und -Arten, die den Fähigkeiten des Schülers entsprechend und auf die die Störung keinen negativen Einfluss haben. Kontrollarbeiten und Diktate schreiben diese Schüler nach vorheriger Vorbereitung. Falls erforderlich wird das Kind mit Entwicklungsstörung keinen Aufgaben ausgesetzt, bei denen es im Hinblick zu der Störung nicht angemessen Arbeiten und seinen Voraussetzungen entsprechende Leistungen erbringen kann.
18. Der Unterrichtende legt Wert auf eine Art von Ausdruck, in der der Schüler die Voraussetzungen hat, bessere Leistungen zu erbringen. Bei der Klassifikation geht er nicht von der bloßen Fehlerzahl aus, sondern von dem Stoff, den der Schüler gemeistert hat.
19. Die Klassifikation wurde durch eine Bewertung begleitet, d. h. durch den Ausdruck der positiven Seiten der Leistung, Klärung des Kerns eines Misserfolgs, einer Anleitung, wie Lücken und Misserfolge überwunden werden können.
20. Alle vorgeschlagenen pädagogischen Maßnahmen werden grundsätzlich mit den Eltern besprochen und ihre positive oder negative Meinung wird respektiert.
21. In der Bewertung richtet sich die Vorgehensweise des Unterrichtenden auf die positiven Leistungen des Schülers und damit auf die Unterstützung seiner Erkenntnismotivation zum Lernen anstelle einer einseitigen Betonung von Fehlern.

1. Der Bildungsprozess von Schülern mit besonderen Lernbedürfnissen und begabten Schülern richtet sich nach der Verordnung Nr. 48/2005 Slg., über Grundbildung, falls nicht durch eine besondere Rechtsvorschrift anderes festgelegt wurde.
2. **Bewertung begabter Kinder und Schüler**
3. Der Direktor der Schule kann einen außerordentlich begabten und minderjährigen Schüler ohne das Ablegen des vorherigen Jahrgangs in einen höheren Jahrgang einordnen. Bedingung für die Hochstufung ist das Ablegen von Prüfungen aus dem Lernstoff oder einem Teil des Lernstoffs des Jahrgangs, den der Schüler nicht absolvieren wird. Inhalt und Umfang der Prüfungen legt der Direktor der Schule fest.
4. Ein individuell unterrichteter Schüler legt für jedes Halbjahr eine Prüfung aus dem entsprechenden Stoff ab, und zwar in der Schule, in der er zur Erfüllung der Schulpflicht aufgenommen wurde. Falls ein individuell unterrichteter Schüler am Ende des entsprechenden Halbjahrs nicht bewertet werden kann, bestimmt der Direktor der Schule für seine Bewertung einen Ersatztermin, und zwar so, dass die Bewertung spätestens zwei Monate nach Ende des Halbjahrs erfolgt. Der Direktor der Schule hebt die Genehmigung zum individuellen Unterrichten auf, falls der Schüler am Ende des zweiten Halbjahrs des entsprechenden Schuljahrs nicht bestanden hat, oder falls der Schüler am Ende des Halbjahrs auch nicht zum Ersatztermin bewertet werden kann.
5. **Regeln für die Beurteilung unpassenden und risikoreichen Verhaltens**
6. Die Aufstellung klarer Regeln für die Beurteilung von Übertretungen der Schulordnung soll zu einem angenehmen Klima in der Schule beitragen.
7. Im Einklang mit dem Präventionsprogramm zu Risikofaktoren im Verhalten von Schülern an Grundschulen werden die folgenden Regeln aufgestellt. In ihnen wird ein Prozess zur Handhabung von Verletzungen der Schulordnung festgelegt:
8. Unverzüglich und nachweislich informieren wir die rechtlichen Vertreter über eine schwerwiegende Verletzung der Verhaltensregeln, die aus der Schulordnung hervorgehen und über mögliche Folgen, je nach Umständen des Falls (bei der Nutzung von Alkohol und anderen Betäubungsmitteln) informieren wird sofort die rechtlichen Vertreter, in schwerwiegenden Situationen wird ein Arzt, die Polizei der Tschechischen Republik hinzugezogen und der Jugendschutz informiert.

**Ordnungsmaßnahmen und Klassifikation des Benehmens**

1. Für einzelne oder wiederholte Verletzung der Schulordnung können dem Schüler Ordnungsmaßnahmen auferlegt werden oder seine Bewertung des Benehmens in der Klassifikation des Benehmens am Ende des Klassifikationszeitraums kann gemindert werden.
2. Für die Verletzung der Schulordnung kann dem Schüler augenblicklich eine Ordnungsmaßnahme gemäß dem Schweregrad der Verletzung auferlegt werden:

* Ermahnung des Klassenlehrers – NTU
* Verweis des Klassenlehrers – DTU
* Verweis des Direktors der Schule – DŘŠ

1. Ein weiteres Mittel zur Bewertung des Benehmens während des Klassifikationszeitraums ist die Klassifikation durch eine Note am Ende des Klassifikationszeitraums:
   1. Zweite Stufe im Benehmen
   2. Dritte Stufe im Benehmen
2. Bei grober Verletzung der Schulordnung muss einer niedrigeren Note im Benehmen keine andere Ordnungsmaßnahme vorausgehen. Besonders grobe verbale und körperliche Angriffe des Schülers gegen die Mitarbeiter der Schule gelten immer als sehr schwerwiegende Verletzung der Schulordnung. Alle Ordnungsmaßnahmen können auch außerhalb des Rahmens der unten angeführten Beispiele auferlegt werden, und zwar durch den Direktor der Schule nach Besprechung im pädagogischen Rat.

Über den Konkreten Eintrag von Vergessen und der Häufigkeit hinsichtlich des Sanktionsmaßes entscheidet der unterrichtende Lehrer bzw. der Klassenlehrer. Der Unterrichtende legt die Regeln für Einträge über Vergessen im Rahmen des Unterrichts eines konkreten Fachs oder des Schulbetriebs fest und informiert den Schüler im Voraus. Der Schüler ist dann verpflichtet, sein Vergessen zu melden und es ggf. in das Schülerbuch einzutragen.

1. Im ersten und zweiten Jahrgang notiert es der Lehrer.
2. Die Anzahl kleinerer Verstöße gegen die Schulordnung, die Häufigkeit des Vergessens und der Schweregrad der Verletzung der Schulordnung wird ausgewertet vom Klassenlehrer bei einzelnen Schülern, minimal am Ende des Kalendermonats.
3. Das Benehmen wird insbesondere im Rahmen des Klassifikationszeitraums (Halbjahr) bewertet. Eine Ermahnung und ein Verweis des Klassenlehrers werden meistens augenblicklich auferlegt, weitere Ordnungsmaßnahmen werden nach Besprechung im pädagogischen Rat auferlegt. Die Klassifikation durch eine Note erfolgt erst zum Ende des Klassifikationszeitraums.

**Übersicht von Beispielen der Bewertung in den üblichsten Fällen der Verletzung der Schulordnung:**

**Schule-Schwänzen**

Die Schüler sind verpflichtet, ordentlich zur Schule zu gehen und ordentlich zu lernen. Die Eltern werden darüber informiert, wie Schüler freigestellt und entschuldigt werden können. Falls die Anzahl unentschuldigter Stunden 22 und mehr beträgt, wird dies dem Jugendamt gemeldet.

**Sanktionsmaß:**

a) je nach Anzahl unentschuldigter Stunden – Verweis des Klassenlehrers bis Verringerung der Stufe im Benehmen

b) willkürliches Verlassen des Schulgebäudes – Verweis des Direktors der Schule, Verringerung der Stufe im Benehmen

**Schulgewalt**

Mutwillige Körperverletzung wird je nach Schweregrad und Häufigkeit beurteilt

**Sanktionsmaß:**

a) erster Verstoß – je nach Schweregrad – DŘŠ

b) wiederholtes Verletzen: Verringerung der Stufe im Benehmen

**Schikane**

Bei Untersuchung, Nachweis und Handhabung von Schikane wird nach den aktuellen Anweisungen des Schulministeriums vorgegangen.

**Sanktionsmaß:**

a) anfängliche Schikane – je nach Schweregrad – DTU, DŘŠ

b) entwickelte Schikane – Verringerung der Stufe im Benehmen

**Zerstören von Eigentum**

Jeder ist für den Schaden verantwortlich, den er durch sein Verhalten verursacht hat. Bei Beschädigung oder Zerstören von Schuleigentum wird die Schule den Ersatz oder die Reparatur des Schadens von dem eintreiben, der ihn verursacht hat.

**Sanktionsmaß:**

Beschädigung von Schuleigentum:

Die Beurteilung geht von der Höhe des verursachten Schadens und der Art und den Umständen aus, wie es zu dem Schaden kam.

a) einmalig – NTU

b) wiederholt – je nach Anzahl der Fälle – DTU, DŘŠ

c) falls der Schüler auf die vorherigen Maßnahmen nicht reagiert und sich weiterhin an der Zerstören von Schuleigentum beteiligt, folgt eine Verringerung der Stufe im Benehmen

**Diebstahl**

Der Diebstahl von Eigentum gilt in der Tschechischen Republik als Straftat oder Verstoß, und zwar je nach Höhe des verursachten Schadens.

**Sanktionsmaß:**

Diebstahl von Schuleigentum oder persönlichem Eigentum:

a) das Sanktionsmaß für den Schüler reicht bis zur Verringerung der Stufe im Benehmen

b) bei aktiver Mitarbeit des Schülers und seines rechtlichen Vertreters bei der Untersuchung kann eine mildere Ordnungsmaßnahme erfolgen

**Tragen von Waffen oder die Gesundheit bedrohenden Gegenständen**

**Sanktionsmaß:**

a) Mitbringen und Nicht-Benutzen des Gegenstands – NTU, DTU, DŘŠ

b) Benutzen des Gegenstands – DŘŠ, Verringerung der Stufe im Benehmen

**Alkohol, Drogen, Tabakprodukte**

Allen Schülern ist es in den Räumlichkeiten der Schule verboten, alkoholische Getränke, Betäubungsmittel, Zigaretten zu konsumieren oder sie mit in die Schule zu bringen. Gleichzeitig ist es aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht erlaubt, unter Einfluss von Alkohol oder eines anderen Betäubungsmittels die Schule zu betreten.

Das Rauchen ist auf dem Gelände der Schule **streng verboten** und gilt als Gesetzesverletzung. Ausschank, Verkauf und Ermöglichen des Konsums von Alkohol an Personen unter 18 Jahren kann als Straftat qualifiziert werden. Die Schule ist verpflichtet, in solchen Fällen ihre Meldepflicht zu erfüllen und meldet den Fall der Polizei der Tschechischen Republik.

Im Fall, dass die Schule von einem solchen Verhalten erfährt, meldet sie diese Tatsache dem rechtlichen Vertreter und dem Jugendamt. Alles hier Erwähnte gilt auch für schulische Aktionen.

**Sanktionsmaß:**

Konsum von Suchtstoffen (Alkohol, Drogen, Tabakprodukte) vor Erscheinen, in der Schule und während schulischer Aktionen

a) DŘŠ, Verringerung der Stufe im Benehmen

Vertrieb der oben genannten Stoffe

b) Verringerung der Stufe im Benehmen

Bei Verdacht, dass der Schüler Tabakprodukte raucht (bei Erhalt der Information, bei Verdacht auf Rauchen in unterrichtsfreien Stunden), meldet die Schule diese Tatsache den Eltern oder dem rechtlichen Vertreter.

**Übertreten der Schulordnung in weniger schwerwiegenden Fällen**

**Sanktionsmaß:**

abgestuft je nach Häufigkeit und Schweregrad – NTU, DTU, DŘŠ, Verringerung der Stufe im Benehmen

Die Verletzung der Schulordnung wird augenblicklich untersucht, nachdem die Schule davon erfährt, in schwierigen Situationen innerhalb von 30 Tagen. In Fällen, in denen als Ordnungsmaßnahme DŘS oder die Verringerung der Stufe im Benehmen vorgeschlagen wird, wird der pädagogische Rat einberufen. Der Schüler und sein rechtlicher Vertreter können sich zu der Sache äußern. Über die endgültige Ordnungsmaßnahme entscheidet der Direktor der Schule.

**Verlust des Schülerbuchs**

**Sanktionsmaß:**

a) Erstattung der Kosten für die Ausstellung eines neuen Schülerbuchs

b) Bei wiederholtem Verlust – DTU, weiterer Verlust DŘS, anschließend Verringerung der Stufe im Benehmen. Der Schüler ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Noten durch die einzelnen Unterrichtenden nachgetragen werden.

**Übersicht von Beispielen der Anwendung einzelner Ordnungsmaßnahmen in den häufigsten**

**Fällen der Verletzung der Schulordnung:**

In weiteren nicht spezifizierten Fällen entscheidet über Ordnungsmaßnahmen der Klassenlehrer, bzw. in schwerwiegenderen Fällen der Direktor der Schule nach Besprechung im pädagogischen Rat.

**a) Ermahnung des Klassenlehrers**

Stören im Unterricht

Vulgäre Ausdrucksweise

Tagen von Straßenschuhen

Einmalige Beschädigung von Schuleigentum in geringem Umfang

Verletzung der Verhaltensregeln in der Schulkantine

Verwendung von Handy, Wiedergabegeräten, anderen Kommunikationsgeräten und die Erstellung von

Foto-, Audio- oder Videoaufnahmen im Unterricht ohne Erlaubnis der Schule

Verletzung der Schulordnung während der Pausen

Mutwilliger Angriff auf einen Mitschüler – erster Fall

3 Einträge über Vergessen

3 Einträge über Disziplinlosigkeit und Verletzung der Schulordnung

**b) Verweis des Klassenlehrers**

Weitere Wiederholung und Steigerung vorhergehender Verstöße und Verletzungen der Schulordnung

Ignorieren vorhergehender Maßnahmen

Wiederholte grobe und vulgäre Ausdrucksweise

Zerstören von Schuleigentum

Zerstören von Eigentum der Mitschüler

Betrügen bei schriftlichen Prüfungen und Tests, Umschreiben von Noten im Schülerbuch

Wiederholte Verwendung von Handy, Wiedergabegeräten, anderen Kommunikationsgeräten

und die Erstellung von Foto-, Audio- oder Videoaufnahmen im Unterricht ohne Erlaubnis der Schule

Wiederholter Verlust des Schülerbuchs

5 Einträge über Vergessen

5 Einträge über Disziplinlosigkeit und Verletzung der Schulordnung

Pyrotechnik und weitere gefährliche, die Gesundheit bedrohende Gegenstände (Mitbringen in die Schule oder auf schulische Aktionen, ohne Verwendung)

**c) Verweis des Direktors der Schule**

Weitere Wiederholung und Steigerung vorhergehender Verstöße und Verletzungen der Schulordnung

Ignorieren vorhergehender Maßnahmen

Rauchen in den Räumlichkeiten des Schulgeländes, einschließlich bei schulischen Aktionen, die außerhalb

des Schulgebäudes stattfinden und bei allen von der Schule veranstalteten Aktionen – erster Fall

Latentes vulgäres Verhalten

Pyrotechnik und weitere gefährliche, die Gesundheit bedrohende Gegenstände (Mitbringen in die Schule oder auf schulische Aktionen, ggf. Verwendung)

Mutwilliges Verlassen der Schule

Wiederholtes Betrügen bei schriftlichen Prüfungen und Tests, Umschreiben von Noten im Schülerbuch

8 Einträge über Vergessen

8 Einträge über Disziplinlosigkeit und Verletzung der Schulordnung

Unentschuldigte Abwesenheit – bis 3 Stunden

Körperlicher Angriff und mutwillige Verletzung der Gesundheit

**d) Niedrigere Note im Benehmen – zweite Stufe**

* Weitere Wiederholung und Steigerung vorhergehender Verstöße und Verletzungen der Schulordnung
* Ignorieren vorhergehender Maßnahmen
* Betrug mit Umschreiben von Noten in größerem Umfang
* Latentes und wiederholtes vulgäres Verhalten
* Besonders grobe verbale Angriffe des Schülers auf die Mitarbeiter der Schule
* Wiederholtes Verlassen des Schulgebäudes
* Rauchen in den Räumlichkeiten des Schulgeländes, einschließlich bei schulischen Aktionen, die außerhalb der Schule stattfinden – wiederholt
* Mutwillige Verletzung der Gesundheit – wiederholt und in größerem Umfang
* Alkohol, sonstige Betäubungsmittel (in den Räumlichkeiten der Schule und deren näherer Umgebung, auf Aktionen der Schule)
* Wiederholte nachgewiesene verbale, aktive, direkte Schikane (verbale Angriffe, Lächerlichmachen, Beleidigung, Verleumdung)
* Diebstahl
* Es wurden bereits NTU, DTU, DŘŠ erteilt und der Schüler bessert sich nicht
* Unentschuldigte Abwesenheit – 4 bis 7 Stunden
* 10 und mehr Einträge über Vergessen
* 10 und mehr Einträge über Disziplinlosigkeit und Verletzung der Schulordnung

**e) Niedrigere Note im Benehmen – dritte Stufe**

* Weitere Wiederholung und Steigerung vorhergehender Verstöße und Verletzungen der Schulordnung
* Steigerung der vorhergehenden Verstöße und Verletzungen der Schulordnung
* Ignorieren vorhergehender Maßnahmen
* Mutwillige Verletzung mit gesundheitlichen Folgen
* Nachgewiesene direkte und aktive Schikane (verbale oder körperliche Angriffe und Attacken)
* Nachgewiesene indirekte aktive Schikane (Anstacheln zu Attacken auf das Opfer)
* Wiederholter Diebstahl
* Unentschuldigte Abwesenheit im Umfang von 8 - 21 Stunden
* Sehr ernster Verstoß gegen die Schulordnung
* Psychische Angriffe der Mitschüler, Pädagogen oder der weiteren Mitarbeiter der Schule

1. **ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN**

Die Klassifikationsordnung gilt bis zur Veröffentlichung einer neuen Schulordnung.

Die Klassifikationsordnung wurde vom pädagogischen Rat verhandelt am: 30. August 2018.

Die Klassifikationsordnung wurde vom Schulrat genehmigt am….......................

Die Schüler wurden durch die Klassenlehrer mit der Schulordnug vertraut gemacht.

Die rechtlichen Vertreter der Schüler wurden über die Schulordnung informiert und belehrt, dies bestätigen sie durch Eintrag im Schülerbuch.

Die Klassifikationsordnung wird auf angemessene Weise veröffentlicht.

Die Klassifikationsordnung erlangt Wirksamkeit am ………………….

In am 1. 9. 201.

Direktorin der Schule

Übersicht der Rechtsvorschriften, aus denen die Klassifikationsordnung hervorgeht:

Gesetz Nr. 561/2004 Slg., in geltender Fassung, über Vorschul-, Grundschul-, Mittelschul-, Fachhochschul- und andere Bildung (Schulgesetz).

Verordnung Nr. 13/2005 Slg., in geltender Fassung, über mittlere Bildung und Bildungen an Konservatorien.

Verordnung Nr. 48/2005 Slg., in geltender Fassung, über Grundbildung und einige Angelegenheiten der Erfüllung der Schulpflicht.

Verordnung Nr. 27/2016 Slg., in geltender Fassung, über die Bildung von Kindern, Schüler und Studenten mit besonderen Bildungsbedürfnissen und außerordentlich begabte Kinder, Schüler und Studenten.